



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT GERA



Nr. 42

Sonnabend, 24. Oktober 2015

2015

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Haushalts- und Finanzausschuss

Montag, 26. Oktober 2015, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Wahl des/der 1. Stellvertreters/in des Ausschussvorsitzenden
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 14. September 2015
- 3 Haushaltsplan 2015 der Stadt Gera
hier: Änderung des Stadtratsbeschlusses Drucksachen-Nr. 12/2015, 2. Ergänzung vom 25. Juni 2015
- 4 Verweisungen aus dem Hauptausschuss
- 4.1 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera
Neufassung der Satzung
- 5 Verständigung zur Vorgehensweise für die Beratungen zum Haushalt 2016
- 6 Information bezüglich der Prüfungsergebnisse der Verwaltung zur Auflagenprüfung Kita-Gebühren aus dem Haushalts-sicherungskonzept
- 7 Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Huster
Vorsitzender des Haushalts- und
Finanzausschuss

Sitzung des Stadtrates und Einwohnerfragestunde am 29. Oktober 2015

EINWOHNERFRAGESTUNDE

Donnerstag, 29. Oktober 2015, 17:00 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses

STADTRAT

Donnerstag, 29. Oktober 2015, 18:00 Uhr, Sitzungssaal des Rathauses

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Verleihung von Ehrenbezeichnungen
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 17. September 2015
- 3 Haushaltsplan 2015 der Stadt Gera
hier: Änderung des Stadtratsbeschlusses Drucksachen-Nr. 12/2015, 2. Ergänzung vom 25. Juni 2015
- 4 Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Gera
Neufassung der Satzung
- 5 Bildung eines zeitweiligen Untersuchungsausschusses

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Aga

Mittwoch, 28. Oktober 2015, 19:00 Uhr, Vereinszimmer Otto's Landgasthof, Reichenbacher Straße 3

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Informationen zu offenen Themen aus der letzten Sitzung des Ortsteilrates
- 2 Bestätigung der Niederschrift vom 16. September 2015
- 3 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 4 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Müller
Ortsteilbürgermeister

Ortsteilrat Röpsen

Montag, 2. November 2015, 19:00 Uhr, Gemeindehaus Röpsen, Röpsen 31

A) ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 1 Bestätigung der Niederschrift vom 28. September 2015
- 2 Ortspauschale 2015; Verwendung der Ortspauschale 2015 – Ortsteil Röpsen
- 3 Stellungnahme zum Standortsicherung- und Sanierungsplan Kindertagesstätten in Gera; Aufhebungsbeschluss
- 4 Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
- 5 Bürgeranfragen/Sonstiges

B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

Hartick
Ortsteilbürgermeister

Der Fachdienst Einwohnerwesen der Stadt Gera informiert

Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

Das Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) und das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) - ab 1. November 2015 das Bundesmeldegesetz (BMG), welches das ThürMeldeG und das MRRG ablöst -, gestatten den Meldebehörden die Übermittlung von persönlichen Daten in nachfolgenden Fällen:

- a) an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Familienangehörige sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder sowie ab 1. November 2015 auch Lebenspartner, § 29 Absatz 1 und 2 ThürMeldeG (ab 1. November 2015 § 42 Abs. 1 und 2 BMG);
- b) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten für Zwecke der Wahlwerbung, § 32 Absatz 1 ThürMeldeG (ab 1. November 2015 § 50 Abs. 1 BMG);
- c) an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien - auf deren Ersuchen - zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren. Altersjubilare sind Einwohner, die den 65. Geburtstag oder einen späteren begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die die goldene Hochzeit oder ein späteres Ehejubiläum begehen, § 32 Absatz 2 ThürMeldeG; (ab 1. November 2015 an Mandatsträger, Presse und Rundfunk - auf deren Ersuchen - zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum; § 50 Abs. 2 BMG);
- d) an Adressbuchverlage über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für die Herausgabe von Adressbüchern in Form von gedruckten Nachschlagewerken, § 32 Absatz 3 ThürMeldeG (ab 1. November 2015 § 50 Abs. 3 BMG);
- e) mittels automatischen Abrufs über das Internet, § 31 Absatz 3 ThürMeldeG;
- f) jährlich bis zum 31. März an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften an Personen mit

deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr (2017) das 18. Lebensjahr vollenden (Geburtsjahrgang 1999), § 58c Soldatengesetz.

Betroffene haben das Recht, der Weitergabe von persönlichen Daten in oben genannten Fällen ohne Angabe von Gründen zu widersprechen, §§ 29 Absatz 2, 32 Absatz 4, 31 Absatz 3 ThürMeldeG, § 18 Absatz 7 MRRG (bzw. ab 1. November 2015 §§ 42 Abs. 3, 50 Abs. 5, 36 Abs. 2 BMG; das Widerspruchsrecht nach § 31 Abs. 3 ThürMeldeG entfällt).

Auf die Widerspruchsrechte wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ausdrücklich hingewiesen.

Der Fachdienst Einwohnerwesen sowie der StadtServiceH35 halten das abgedruckte Formular bereit, das auch über die Internetpräsentation der Stadt Gera abgerufen werden kann - www.gera.de, Suchpfad: Stadtverwaltung A-Z - Einwohnerwesen - Meldewesen - Widerspruch zu Datenübermittlungen.

Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gera, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, werden gebeten, den **Widerspruch unter Verwendung dieses Vordruckes einzulegen.**

Der Widerspruch kann an den Fachdienst Einwohnerwesen der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera übersandt bzw. im StadtServiceH35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera persönlich gestellt und abgegeben werden.

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Stadt Gera unbefristet. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals eingelegt werden.

Kosten werden nicht erhoben.
Das Vorliegen eines Widerspruchs verhindert nicht die Auskunftserteilung aus dem Melderegister im herkömmlichen Verfahren und nicht die Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen.

Stadt Gera
Fachdienst Einwohnerwesen

Widerspruch zu Datenübermittlungen

nach dem Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) und dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG),
ab 1. November 2015 nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Ich bitte, meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Stadt Gera in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

- | | |
|--|--------------------------|
| - an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 29 Abs. 2 ThürMeldeG; § 42 Abs. 3 BMG)
<i>Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist.</i> | <input type="checkbox"/> |
| - an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung (§ 32 Abs. 1 und 4 ThürMeldeG; § 50 Abs. 1 und 5 BMG) | <input type="checkbox"/> |
| - an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und andere Medien zum Zweck der Ehrung von Alters- und Ehejubilaren (§ 32 Abs. 2 und 4 ThürMeldeG; § 50 Abs. 2 und 5 BMG) | <input type="checkbox"/> |
| - an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch (§ 32 Abs. 3 und 4 ThürMeldeG; § 50 Abs. 3 und 5 BMG) | <input type="checkbox"/> |
| - über das Internet (§ 31 Abs. 3 ThürMeldeG) | <input type="checkbox"/> |
| - an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 18 Abs. 7 MRRG i.V.m. § 58c Soldatengesetz; § 36 Abs. 2 i.V.m. § 58c Soldatengesetz) | <input type="checkbox"/> |

Name Vorname

Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) Geburtsdatum

Unterschrift Datum

Hinweise

Das Thüringer Meldegesetz (ThürMeldeG) und das Melderechtsrahmengesetz (MRRG); ab 1. November 2015 das Bundesmeldegesetz (BMG) räumen die Möglichkeit ein, in oben genannten Fällen der Weitergabe von persönlichen Daten **ohne Angabe von Gründen** zu widersprechen. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Gera, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, werden gebeten, folgende Hinweise zu beachten:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch ankreuzen der entsprechenden Felder und persönlich unterzeichnet einzulegen. Der Widerspruch kann an den Fachdienst Einwohnerwesen der Stadt Gera, Kornmarkt 12, 07545 Gera übersandt bzw. im StadtServiceH35, Heinrichstraße 35, 07545 Gera persönlich gestellt und abgegeben werden.
- Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung (schriftlicher Widerruf) im Verantwortungsbereich der Stadt Gera unbefristet. Bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingelegte Widersprüche behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht nochmals eingelegt werden.
- Die Vervielfältigung dieses Vordruckes ist ausdrücklich erwünscht.



Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 140
Weimarplatz 4 · 99423 Weimar
Telefon: 0361/3773-7807
Geschäftszeichen: 140-1254-01/14 G

Weimar, 15.10.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Enteignungsverfahren zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Neubau der Landstraße L 1082n Querspange bei Gera-Liebschwitz, Bau-km 0+000 bis 1+134,100“

verfahrensgegenständliche Grundstücksfläche:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Dauerhafte Inanspruchnahme (ca. m ²)	Eigentümer lt. Grundbuch
Unterröppisch	2	95/2	11.182	11.182	Manfred Karl Horst Köppe

Ladung

Verfahrensgegenständliche Straßenbaumaßnahme ist der Neubau der Landesstraße L 1082n Querspange bei Gera-Liebschwitz. Grundlage bildet der bestandskräftige Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 04.05.2012 (Az. 540.10-3811-23/09).

Von der Umsetzung der Straßenbaumaßnahme ist das o. g. verfahrensgegenständliche Grundstück betroffen.

Das Grundstück ist vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Gera von Unterröppisch, Blatt 164, als laufende Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses. Es steht laut Grundbuch im Eigentum von Herrn Horst Köppe und Herrn Manfred Karl. Abteilung II und Abteilung III ist frei von Eintragungen.

Die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch das Straßenbauamt Ostthüringen, als Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 24.03.2014, eingegangen bei der Enteignungsbehörde am 26.03.2014, die Enteignung des verfahrensgegenständlichen Grundstücks beantragt.

Der Termin der mündlichen Verhandlung über den Antrag auf Enteignung wird festgesetzt auf

**Donnerstag, den 28.01.2016, 11:00 Uhr,
in Haus 3, Raum 2304 des
Thüringer Landesverwaltungsamtes,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar.**

Zu dieser mündlichen Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen.

Der Antrag auf Enteignung mit seinen Unterlagen kann nach Vereinbarung in den Räumen des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 3, Referat 140 eingesehen werden. Die Vereinbarung kann schriftlich oder unter der Telefonnummer 0361/3773-7807 bzw. -7374 getroffen werden.

Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Thüringer Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Thüringer Landesverwaltungsamt über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens an dürfen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Grundstücke nur mit schriftlicher Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes:

1. Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Im Auftrag
Röös

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 27. Oktober 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 27. Oktober 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Arbeit für Gera

Dienstag, 27. Oktober 2015, 14:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

SPD-Fraktion

Donnerstag, 29. Oktober 2015, 15:00 bis 17:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381540

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Donnerstag, 29. Oktober 2015, 14:00 bis 18:00 Uhr,
Kornmarkt 12, Raum 111, Tel. 0365 8381560

Tagesordnung der Arbeitsgruppe Bürgerhaushalt

am 28. Oktober 2015, um 17:30 Uhr im Raum 107 des Rathauses

1. Begrüßung
2. Feststellung der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder der AG
3. Beschlussfassung über die Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls vom 10. September 2015
5. Aktuelles
 - a. Berichte aus den Ausschüssen und der Stadtratssitzung
 - b. Weiteres
6. Wahl eines/-er stellvertretenden Sprechers/-in
7. Berichtigung des Zahlungsbeschlusses an Frau Rüger
8. Verwendung der noch vorhandenen Haushaltsmittel
9. Vorbereitung der Präsentation der Bürgerumfrage
10. Vorbereitung einer Sendereihe im Offenen Kanal Gera (OKG)
11. Meinungsbildung der AG Bürgerhaushalt zur Stadtwerkeinsolvenz und zur Zukunft der städtischen Unternehmen
12. Sonstiges

Sprecher der AG Bürgerhaushalt
Ingo Menke

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera,
die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Referat Presse und Stadtmarketing,
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera,
Tel.: 0365 838 1101, www.gera.de

Redaktionsschluss: in der Regel 4 Tage vor dem Erscheinen der
Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt
Gera im **geraer Wochenmagazin**

Bezugsmöglichkeiten des „geraer Wochenmagazins“ mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera

Die Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera erscheinen wöchentlich zum Sonnabend in der Wochenzeitung **geraer Wochenmagazin** und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt. Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und sonnabends 9:00 bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben des **geraer Wochenmagazins** kann im Referat Presse und Stadtmarketing der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Zudem sind die Öffentlichen Bekanntmachungen auch unter www.gera.de/bekanntmachungen zu finden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschafträge zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des **geraer Wochenmagazins** mit den Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Hier enden die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“